

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 48.

München, den 18. Dezember 1889.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889, die Redaktion des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Berleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

---

Nr. 18,802.

Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend.

#### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. V Abf. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend, wird der Text des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß der nachfolgende Text des letzterwähnten Gesetzes an die Stelle des mit Bekanntmachung vom 23. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 843 ff.) veröffentlichten Textes dieses Gesetzes zu treten hat.

München, den 10. Dezember 1889.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath von Bauer.

## Gesetz über den Malzausschlag.

### Abtheilung I.

#### Regulirung und Erhebung des Aerarial-Malzausschlages.

##### Gegenstand der Steuer.

###### Artikel 1.

Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzausschlag, erhoben.

###### Artikel 2.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

###### Artikel 3.

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Effig zum Brechen zur Mühle gelangt.

###### Artikel 4.

Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung in ausschlagpflichtigen Betrieben ausschlagfrei.

###### Artikel 5.

Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Weißling) zur Fabrikation von Effig ist zulässig, unterliegt aber den bestehenden Kontrollvorschriften.

Zur Mühle gebracht, ist solches Gemisch nach seinem ganzen Maßgehalte als ausschlagpflichtiges Malz zu behandeln, und finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes vom Malze auch auf dieses Gemisch Anwendung.

###### Artikel 6.

Soll Malz zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebraucht werden, so ist dasselbe von der Ausschlagentrachtung befreit.

Es muß jedoch in diesen Fällen dem Ausschlagenehmer eine schriftliche Deklaration

übergelien und vorbehaltlich der sonst bestehenden Kontrollvorschriften die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden.

Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten.

### **Verbot der Malzsurrogate.**

#### Artikel 7.

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörre- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermishtes Malz zu verwenden.

Zur Erzeugung von Braubier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

### **Steuerfuß.**

#### Artikel 8.

Von dem Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprenktem Malze beträgt der Aerialmalzausschlag nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung sechs Mark.

Werden jedoch in einer Betriebsstätte in einem Jahre mehr als zehntausend Hektoliter Malz verwendet, so ist ein Zuschlag zu dem Malzausschlage zu entrichten, welcher für die dieser Menge folgenden dreißigtausend Hektoliter je fünf und zwanzig Pfennig und für das die Menge von vierzigtausend Hektoliter übersteigende Malz je fünfzig Pfennig vom Hektoliter beträgt. Die hinsichtlich des Malzausschlages gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu demselben entsprechende Anwendung.

Von den bereits vorhandenen Brauereien und Essigsiedereien wird, sofern in denselben im Jahre 1888 nicht mehr als sechstausend Hektoliter Malz verarbeitet wurden, für die ersten zweitausend Hektoliter des in einem Jahre verwendeten Malzes der Betrag von je fünf Mark vom Hektoliter erhoben.\*) Diese Begünstigung erlischt für die betreffende Betriebsstätte mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem in derselben mehr als siebentausend Hektoliter Malz zur Verwendung gelangt sind.

\*) Art. V Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend, bestimmt Folgendes: Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1890 im ganzen Umfange des Königreichs mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die Einführung der in der Zeit vom 1. Januar mit 30. September 1889 neu entstandenen aufschlagpflichtigen Geschäfte unter die Bestimmungen des zweiten oder dritten Absatzes des Art. I (obiger Art. 8) durch die Aufschlagverwaltung erfolgt.

Beträgt der Malzverbrauch einer der vorstehend bezeichneten Betriebsstätten oder eines der vor dem 1. Oktober 1889 bereits vorhandenen aufschlagpflichtigen Geschäfte, in welchem jährlich über sechstausend Hektoliter Malz verwendet wurden, in einem Jahre fünftausend Hektoliter oder weniger, so hat die Aufschlagverwaltung auf Ansuchen des Beteiligten anzuordnen, daß die Betriebsstätte vom Beginn des nächstfolgenden Jahres ab insoweit dem in Abs. 3 bestimmten Steuerfusse zu unterstellen ist, als nicht der jährliche Malzverbrauch siebentausend Hektoliter übersteigt.

Eine Malzmenge, die weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Aufsatz.

### **Verpflichtung zur Steuerentrichtung.**

#### Artikel 9.

Den Malzaufsatz hat derjenige zu entrichten, auf welchen die Polette als Malzgeizenthümer lautet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 62.

Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufsatz zu entrichten.

### **Nachlaß.**

#### Artikel 10.

Nachlaß am Malzaufsatz oder Rückvergütung desselben ist vorbehaltlich des Artikel 11 auf Ansuchen der Beteiligten nur dann zu gewähren, wenn und insoweit bereits polettirtes Malz, oder die daraus erzeugten Fabrikate bei dem Transporte zu und von der Mühle oder zu den Betriebslokalitäten, in der Mühle, während des Siedens, bei dem Transporte vom Sudhanje zu den Lagerkellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Die Art und das Maß der Beschädigung ist auf vorausgegangener Anzeige des Beteiligten von der Ortspolizeibehörde, nach Umständen unter Einvernehmen von Sachverständigen, jedenfalls unter Zuziehung des betreffenden Aufschlageinnehmers festzustellen.

Die Bescheidung der Nachlaßgesuche steht in erster Instanz der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

### **Rückvergütung.**

#### Artikel 11.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende

für jede Sendung, welche mindestens sechzig Eiter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Der f. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch besondere Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu bestimmen.

### **Bearbeitung des Malzes auf Mühlen und Quetschmaschinen.**

#### Artikel 12.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikular-Malzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.

### **Deklaration und Polettenerholung.**

#### Artikel 13.

Wer Malz brechen will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen.

Die Anzeige muß enthalten:

- a) die zur Bearbeitung bestimmte Menge des Malzes;
- b) die Art der beabsichtigten Verwendung;
- c) die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen, und
- d) den Tag, an welchem dieß geschehen soll.

Die Ausstellung einer Aufschlagspolette über eine Quantität Malz eines und desselben Eigenthümers mit der Bestimmung für mehrere an einer und derselben Braustätte zu bereitende Bierbude ist dann zulässig, wenn das Malz auf einmal zur Mühle gebracht, an einem und demselben Tage (Artikel 20) gebrochen und ebenso von der Mühle wieder hinweggebracht werden kann.

Wenn die Braustätte nicht an dem Orte des Wohnsitzes des Aufschlageinnehmers sich befindet, so ist eine gleichzeitige Ausstellung mehrerer Poletten zulässig, jedoch darf sich dieselbe unter Einhaltung der im Abs. 3 dieses Artikels gegebenen Vorschriften nicht über mehr als das im Laufe der nächsten acht Tage zu verbrauchende Malzquantum erstrecken.

#### Artikel 14.

Die Polette hat nebst dem Datum der Ausstellung den Eigenthümer, den Betrag und

die Art der Verwendung des Malzes, die Mühle, den Tag der Bearbeitung daselbst zu bezeichnen und muß mit der Unterschrift des Aufschlageinnehmers versehen sein.

Einseitige Aenderungen der Polette sind unterfragt. Nur der Aufschlageinnehmer ist befugt, solche Aenderungen nach Anzeige des Aufschlagpflichtigen vorzunehmen, hat sie aber auf der Rückseite der erteilten Ausfertigung vorzunotieren.

#### Artikel 15.

Die Polette ist nur für den Tag, für die Mühle, für die Malzmenge und die Art der Verwendung gültig, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet.

Die Polette muß dem Müller oder Malzbrecher mit dem Malze zugleich übergeben werden.

Ohne solchen Ausweis darf das Malz zur Bearbeitung in die Mühlräume nicht eingebracht werden.

Ist schon vor oder während der Verbringung des Malzes zur Mühle der Verlust der Polette eingetreten, so muß dieser Vorgang von dem Malzeigentümer oder dessen Stellvertreter ohne Verzug dem Aufschlageinnehmer angezeigt und neuerliche Ausfertigung erholt werden.

Letztere ist als Duplikat ausdrücklich zu bezeichnen.

Bis zur Verbringung der neuen Ausfertigung besteht auch hier das im Abf. 3 erwähnte Verbot.

#### Artikel 16.

Jeder Aufschlagpflichtige hat ein Einschreibbuch zu führen und bei jeder Erholung einer Polette, mit dem Eintrage der in Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige versehen, dem Aufschlagnehmer zu übergeben.

Dieses Einschreibbuch muß jedem Aufschlag-Kontroll-Organ auf Anfordern vorgelegt werden.

### **Ueberschreitung des polettirten Maßes.**

#### Artikel 17.

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als die Polette befagt.

Unter diesem Verbote ist ein Ueberschuß nicht begriffen, welcher nicht mehr als acht Liter vom Hektoliter trockenen oder eingesprengten Malzes beträgt.

Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise geschehener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln, so sind je nach erkannter, im Beaufstandesfalle durch Sach-

verständige festzustellender Eigenschaft des Malzes als trocken oder eingesprengt beim Bruche auf Steinmühlen einhunderteinundvierzig Liter gebrochenen Einsprengmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Einsprengmalzes; dann einhunderteinundzwanzig Liter gebrochenen Trockenmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Trockenmalzes; endlich beim Bruche auf Walzmühlen einhundertneunundzwanzig Liter gebrochenen Malzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Malzes zu rechnen. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß Trockenmalz zur Mühle gebracht worden ist.

### **Mindermaß.**

#### Artikel 18.

Ergibt sich bei dem Messen des Malzes gegenüber dem Vortrage der Polette ein Mindermaß und ist dessen Betrag von dem Malzbrecher in dem vorgeschriebenen Register (Art. 33) eingetragen und auf der Polette vorgemerkt worden, so wird der dem Mindermaße entsprechende Betrag an dem Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

### **Ungetrennte Verbringung.**

#### Artikel 19.

Malz ist ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle und ebenso von da an den Betriebsort zu bringen.

### **Tageszeit für die Bearbeitung.**

#### Artikel 20.

Malz darf zur Brechmühle nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses und des Art. 19 kann vorübergehend von dem Aufschlageinnehmer, im Falle dieselbe sich jedoch auf länger als acht Tage erstrecken soll, nur mit Genehmigung des Hauptzollamtes gestattet werden.

### **Benützung ausländischer Mühlen.**

#### Artikel 21.

Derjenige, welcher auf einer ausländischen Mühle Malz brechen will, hat dies bei der vorgängig gebotenen Erholung der Polette zu deklarieren.

Bei der Rückkehr mit dem Malze ist binnen zwölf Stunden dem für den Bestimmungsort

des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer behufs der weiter erforderlichen Kontrolle Anzeige zu erstatten.

### **Verkehr mit gebrochenem Malze.**

#### Artikel 22.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlageinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen einführt, hat vor der Einfuhr der Vorchrift des Art. 13 zu genügen.

Wird das bloß zur Bearbeitung eingeführte Malz in das Ausland zurückgeführt, so ist der entrichtete Malzaufschlag oder die Uebergangsteuer zurückzuerstatten.

Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande ist unterjagt.

### **Unberechtigter Besitz von Malzmühlen und Quetschmaschinen.**

#### Artikel 23.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum deirandirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmischung benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe

eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Eichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papiermühlen, Deltampfe und Thonwalzen sind von der Anzeigepflicht befreit.

**Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futtererzrot- und Hausmühlen.**

Artikel 24.

Partikular-Malzmühlen oder Quetschmaschinen, welche bereits mit Genehmigung der Aufschlagverwaltung bestehen, dürfen auch ferner benützt werden; doch bleibt der Besitzer den Bedingungen, unter welchen er die Genehmigung erlangt hat, und der bisher geübten besonderen Kontrolle, so lange er nicht den Vorschriften des Art. 25 beziehungsweise Art. 26 Genüge leistet, unterworfen.

Artikel 25.

Wollen nach Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes Besitzer von Brauereien einzeln für sich oder in Gemeinschaft eine Partikular-Malzmühle mit Steinen oder Cylinderwalzen benützen, so sind sie gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Messungsapparate zu versehen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Partikular-Malzmühlen sind mit einem Zeugnisse des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des genehmigten Apparates zu belegen. Vor erteilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt.

Bei den mit dem Apparate versehenen Partikular-Malzmühlen finden die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 3, 17 bis 20, 32 Abs. 6, 33 Abs. 1, 3 und 4, Art. 34, 35, 68 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Ueber das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet ausschließlich die Anzeige des Apparates.

Für die Aufstellung und Benützung solcher Mühlen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

- 1) Das Brechen des Malzes auf einer Partikular-Malzmühle ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt; die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig.
- 2) Cylinderwalzen können auch verstellbar in Anwendung kommen.
- 3) Der Malzmessungsapparat unterliegt dem amtlichen Verschlusse vorbehaltlich der weiteren im Art. 30 Abs. 5 angeführten Sicherungsmaßregeln.



Diesen Verschuß einseitig zu öffnen oder zu beseitigen, den Apparat überhaupt schuldhaft zu beschädigen oder an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen einseitig eine Aenderung vorzunehmen, ist untersagt.

Ist eine Beschädigung an Apparate oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherungsvorrichtungen eingetreten, so hat der Mühlebester binnen zwölf Stunden bei dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten und darf im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung bis zur Herstellung derselben die Mühle zum Brechen innerhalb 30 Tagen fortbenützen, wenn er sich für diese Zeit allen Kontrollbestimmungen unterwirft, welche vor Einführung dieses Gesetzes bei Partikular-Malzmühlen ohne Messungsapparat geübt wurden.

#### Artikel 26.

Die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Brauntwein-, Essig- und Hefenbereitung ist von Ertheilung besonderer Erlaubniß abhängig.

Diese Erlaubniß kann, im Falle die Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft stattfindet, nicht vorenthalten werden.

Für die Aufstellung und Benützung der Quetschmaschinen gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Das Brechen von Dörrmalz auf Quetschmaschinen ist untersagt.

Die Maschine darf nicht so eingerichtet sein, daß sie zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann. Die Walzen derselben sind unverstellbar zu machen und dürfen einseitige Aenderungen an ihr nicht vorgenommen werden.

Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber, daß diesen Vorschriften genügt ist, beigebracht wird.

2) Nur das zum eigenen Bedarfe des Betriebsberechtigten erforderliche Grünmalz darf auf der Maschine bearbeitet werden.

Die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlagsinnehmers abhängig.

3) Es ist untersagt, in den Betriebsräumen nicht polirtes Dörr- oder Lustmalz aufzubewahren.

4) Der Ort der Aufstellung der Maschine ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und ein Schlüssel hiezu dem Aufschlageinnehmer zuzustellen.

Artikel 27.

Jedem Landwirth, sowie Gemeinden und Genossenschaften ist es gestattet, zum landwirthschaftlichen Gebrauche Futterschrotmühlen zu benützen.

Der Besitzer ist jedoch gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Kontrollapparate zu versehen.

Der gleichzeitige Betrieb eines ausschlagpflichtigen Geschäftes steht der Benützung der Futterschrotmühlen nicht entgegen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen. Vor erteilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle unterfragt.

Für die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Auf denselben darf nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden.
- 2) Der Betrieb der Mühle kann mit verstellbaren Walzen stattfinden.
- 3) Bezüglich des Verschlusses und der Beschädigung des Apparates, sowie der Aenderung an der Konstruktion der Mühle gelten die gleichen Vorschriften, welche in Art. 25 Abs. 5 Ziff. 3 für die Mahlmühlen angegeben sind.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrollapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein ausschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrolle gestattet.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrollapparat kann, wenn ein ausschlagpflichtiges Geschäft nicht betrieben wird, auch in anderen als den vorstehend (Abs. 6) bezeichneten Fällen, beim Nachweise des Bedürfnisses unter geeigneter Kontrolle gestattet werden.

Artikel 28.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schrotten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse erteilt werden.

Diese Mühlen sind mit dem in Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Kontrollapparate zu versehen und ist dieser Anforderung binnen Jahresfrist nach Verkündigung des gegenwärtigen



Gefeges bei Vermeidung der Einziehung der widerruflich erteilten Bewilligung zu genügen. Innerhalb dieses Zeitraumes unterliegt die Benützung der Mühle in bisheriger Weise keinem Anstande.

Bei neu zu errichtenden Hausmühlen ist deren Betrieb von der Verwendung des Kontrollapparates abhängig.

Die Benützung solcher Mühlen richtet sich nach den im Art. 27 Abs. 2 bis 5 für den Betrieb der Futterschrotmühlen gegebenen Vorschriften.

### **Zuständigkeit für Bewilligung von Mühlen zum eigenen Betrieb und von Quetschmaschinen.**

#### Artikel 29.

Die Bewilligung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen steht dem Hauptzollamte zu.

Rekurse gegen die Verfügung des letzteren bescheidet die General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern in zweiter und letzter Instanz. Der Rekurs ist binnen einer unersrecklichen Frist von 14 Tagen bei dem Hauptzollamte einzubringen.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, weitere Erleichterungen in Ansehung der Vorschriften über die Benützung von Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen (Art. 26, 27 und 28) zu gewähren.

### **Kontrollbefugniß der Aufschlagverwaltung nebst Kontrollbestimmungen.**

#### Artikel 30.

Alle Bierbrauereien, Brauntweinbrennereien, Eßig- und Hefesiedereien, dann alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden oder verwendet werden können, unterliegen der besonderen Kontrolle der Aufschlagverwaltung. Der Ueberwachung dieser Verwaltung sind auch Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen unterstellt.

Besitzer von transportablen öffentlichen Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlageinnehmerbezirke in Betrieb setzen, dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten.

Werden öffentliche Malzmühlen mit Cylinderwalzen betrieben, so ist der im Artikel 25 Abs. 1 bezeichnete Nießungsapparat hierbei zu verwenden; auch hier finden die Bestimmungen

des Artikel 25 Abs. 3, 4 und 5 Ziffer 2 und 3 Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß hinsichtlich der Zeit der Berrichtung des Malzbrechens die Vorschrift des Artikel 20 aufrecht erhalten bleibt.

Im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung des Messungsapparates darf die Mühle innerhalb dreißig Tagen unter Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Mühlen ohne Messungsapparat fortbenützt werden.

Die Ausschlagverwaltung ist befugt, bei Malzmühlen gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Gasse Sicherheitsmaßregeln anzuordnen und erst nach entsprechendem Vollzuge den Mühlenbetrieb zuzulassen.

Der Besitzer einer neuerrichteten öffentlichen Malzmühle, sowie eines neubegründeten ausschlagpflichtigen Geschäftes muß vor dem Beginne des Betriebs dem zuständigen Ausschlageinnehmer schriftliche Anzeige erstatten und zugleich angeben, wann er den Betrieb beginnt.

### **Bestellung von Betriebsgehilfen.**

#### Artikel 31.

In jeder zum Malzbrechen verwendeten Mühle mit Ausnahme der mit dem Messungsapparate versehenen Mühlen muß ein Malzbrecher bestellt werden, wenn der Eigentümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet.

Von der Aufstellung der bezeichneten Betriebsgehilfen, sowie von jeder in diesem Dienstpersonal eintretenden Aenderung ist binnen achtundvierzig Stunden von geschehener Bestellung oder Aenderung an gerechnet dem Ausschlageinnehmer Anzeige zu machen.

### **Verpflichtungen der Müller und Malzbrecher.**

#### Artikel 32.

Malz oder Mischling darf ohne gleichzeitige Weibringung der vorgeschriebenen Polette zur Bearbeitung auf der Mühle nicht übernommen werden.

(Art. 15 Abs. 2 und 3.)

Als übernommen ist das Malz dann anzusehen, wenn es in die Mühräume gebracht ist.

Wird das Malz ohne die bezeichneten Ausweise zur Mühle gebracht, so hat die im Betriebe zunächst berufene Person binnen sechs Stunden Anzeige bei dem Ausschlageinnehmer

erstattet zu lassen. Vor dessen Erscheinen darf das Malz weder in die Mülhsträume gebracht noch verabfolgt werden.

Auch bei angeblichem Verlusle der Polette darf das Malz in die Mülhsträume vor erfolgter Weibringung der Polette (des Duplikates) nicht zugelassen werden.

(Art. 15 Abs. 4 und 6.)

Der Besizer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mülhsträumen selbst aufbewahren. Will er Malz auf Borrath halten, so hat er hievon, sowie von dem Quantum dem Aufsichlageinnehmer vorher Anzeige zu machen.

Soferne nicht eine Ausnahme in gesetzlicher Weise zugelassen wurde, ist es verboten, Malz nur theilweise oder an einem andern als dem in der Polette bestimmten Tage oder zu einer anderen als der im Art. 20 bestimmten Zeit anzunehmen, das Malz nach dem Messen oder Brechen theilweise oder in der durch Art. 20 ausgeschlossenen Zeit wieder zu verabfolgen, mit dem Messen oder Brechen des Malzes zu beginnen, bevor das polettirte Quantum ganz beigebracht ist.

### **Abmessung.**

#### Artikel 33.

Nach erfolgter Uebernahme des Malzes hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen das Malz nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgemachten Gemäßen abzumessen. Die Abmessung hat ohne Stoß und ungehäuft, sowie, den Fall besonderer Genehmigung ausgenommen, stets innerhalb der in Art. 20 festgesetzten Tageszeit und unter Anwendung des schrankenmäßigen Streichholzes zu geschehen.

Der Befund ist sofort und noch vor dem Beginne des Brechens, bei den mit einem Messungsapparate versehenen Mühlen aber nach vollzogenem Malzbruche gemäß Anzeige des Apparates, deutlich mit Worten auf der Polette oder deren Duplikate und in dem Brechregister vorzutragen. Der Vortrag ist von dem Müller oder Malzbrecher sofort eigenhändig zu unterzeichnen.

Ist die bereits übergebene Polette erst in der Mühle zu Verlust gegangen, so hat die zur Abmessung berufene Person dem Aufsichlageinnehmer sofort Anzeige zu erstatten und Duplikat der Polette zu erholen.

Vor dem Eintreffen dieses Duplikates darf das Malz zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verarbeitsgt werden.

### **Nachmessung.**

#### **Artikel 34.**

Ist nach der Abmessung strafbares Uebermaß angezeigt, so kann der bei der ersten Abmessung anwesende Aufschlagpflichtige oder dessen Stellvertreter, als welcher sowohl der Verbringer des Malzes als auch ein Bediensteter des Aufschlagpflichtigen zu gelten hat, ohne Rücksicht auf die Ab- oder Anwesenheit eines Aufschlagbediensteten die sofortige Nachmessung fordern.

Ist weder der Aufschlagpflichtige noch ein Vertreter desselben bei der ersten Abmessung anwesend, so fällt die Vornahme einer Nachmessung hinweg.

### **Gemäße.**

#### **Artikel 35.**

Der Betrieb des Malzbrechgeschäftes ist in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen durch den Besitz abgeändert, nach Vorschrift der besonderen Gesetze oder Verordnungen geeigneter und im brauchbaren Stande erhaltener Gemäße bedingt.

Zwiderhandlungen werden nach § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

### **Mühlgewerbe in Verbindung mit aufschlagpflichtigen Geschäften.**

#### **Artikel 36.**

Zenen Besitzern öffentlicher Mühlen, welchen die Befugniß bereits eingeräumt ist, gleichzeitig ein aufschlagpflichtiges Geschäft zu betreiben, bleibt dieselbe nach dem Maße der bisherigen Bewilligung gewahrt, vorbehaltlich der in Art. 32 getroffenen besonderen Bestimmungen.

#### **Artikel 37.**

Will künftig der Besitzer einer öffentlichen Mühle mit deren Betrieb ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes hiemit den Betrieb einer öffentlichen Mühle bei einer Entfernung beider Betriebsorte von weniger als zehn geographischen Stunden\*) von einander verbinden, so kann die Mühle als Malzbrechmühle

\*) Nämlich 37,07 Kilometer auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern.

nur dann benötigt werden, wenn entweder hierzu die besondere Genehmigung der Ausschlagverwaltung erholt oder der Malzgang mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungs-Apparate versehen ist.

Gleiches ist ohne Rücksicht auf die Entfernung der Fall, wenn die Mühle zum Malzbrechen für den eigenen Bedarf benötigt werden soll.

### **Registerführung.**

#### Artikel 38.

Müller und Malzbrecher sind verbunden, ein Register zu führen, welches die Poletten nach ihren Nummern, die deklarirte Malzmenge und deren Eigenthümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung des Malzes und die betreffenden Konstatirungen des Ausschlagkontrolbeamten zu enthalten hat.

Dieses Register ist vierteljährig für den einzelnen Ausschlagpflichtigen abzuschließen und den Kontrolorganen der Ausschlagverwaltung auf Anfordern vorzulegen.

### **Einlieferung der attestirten Poletten.**

#### Artikel 39.

Die attestirten Poletten sind nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Malzmengen aus der Mühle dem Ausschlagbediensteten bei seinem nächsten Erscheinen dortselbst persönlich einzuliefern.

### **Aufgabe des Kontrolbediensteten.**

#### Artikel 40.

Die sämmtlichen zu amtlicher Thätigkeit im Ausschlagkontroldienste verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener, sowie die durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige sonst berufenen Organe haben darüber zu wachen, daß die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften zum Schutze des Ausschlaggefäßes genau vollzogen werden, und vorkommende Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

#### Artikel 41.

Die Ausschlagbediensteten sind befugt, in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen und Brauereien, sowie in anderen Betriebsorten mit Malzverbrauch, ferner an Orten

der Aufstellung von transportablen Mühlen, Futterschrot- und Hausmühlen jederzeit Nachschau zu pflegen.

Die Nachschau hat sich in den Brauereien auf das Brau- und Sudhaus einschließlich der Malzungs-Lokalitäten, der Gährkeller und Malzböden, in den Brauntweinbrennereien, Essig- und Heijefieberien auf die für Aufstellung der Weiche, der Quetschmaschine, Maisch- und Gährbottiche bestimmten Räume nebst der Brennerei- und Sudlokalität, dann in Mühlen auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken.

#### Artikel 42.

Ergibt sich der Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so ist der Aufschlagbedienstete berechtigt, auch in andern Gebäuden und Verlichteiten Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unverfehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für Ermittlung des Thatbestandes herbeigeführt sein wird.

Hausfuchungen können nur unter Huziehung der Ortspolizei-Behörde vorgenommen werden, welche die sofortige Begleitung nicht verweigern kann, wenn sie den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet erachtet und die Nachfuchung innerhalb der im Artikel 20 bezeichnieten Tageszeit vorgenommen werden soll.

Bei Nachzeit kann sie ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

#### Gefällseinhebung.

#### Artikel 43.

Der Alerarial-Malzausschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen zu erheben:

- 1) Von dem zur Braubierzeugung verwendeten Malze und zwar
  - a) von dem, welches vom ersten Oktober bis letzten Dezember eines Jahres gebrochen wird, zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur andern Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres;
  - b) von dem in dem Zeitraum vom ersten Januar bis letzten März eines Jahres gebrochenen Malze zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten April, zur andern Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

- c) von dem vom ersten April bis letzten Juni eines Jahres zur Mühle gebrachten Malze im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Juli und  
 d) von dem vom ersten Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres.
- 2) Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weißen Weizen- und Gerstebieres und Essigs verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Maßgabe des Artikel 3 steuerbar wurde.

Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern kann nach Umständen angemessene Sicherstellung des Avaras für den Aufschlag schon vor dem Beginne des Betriebs verlangt und, falls letztere nicht genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der Erholung der Aufschlagspolette gefordert werden. Hierüber hat im Beanstandungsfall die General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern endgiltig Bescheid zu ertheilen.

Die gemäß der bezeichneten Einhebungsstermine gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) tritt dann außer Wirksamkeit und es ist die Aufschlagverwaltung zur sofortigen Einforderung des verfallenen Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert, oder wenn besondere Umstände einen Anfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen, es sei denn, daß der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagsschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder daß eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.

#### **Stundung (Nachborge) über die bestimmten Zahlungstermine.**

##### Artikel 44.

Eine Stundung (Nachborge) des Malzaufschlages über die bestimmten Zahlungstermine kann nur bei nachgewiesenen Unglücksfällen mit Bewilligung der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern stattfinden. Rekurse bescheidet das Staatsministerium der Finanzen; sie sind binnen einer unersprechlichen Frist von vierzehn Tagen einzubringen.

##### Artikel 45.

Demjenigen Aufschlagpflichtigen, welcher den Aufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, darf,

solange er den Ausstand nicht berichtigt, oder von der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern eine weitere Stundung nicht erlangt hat, von dem Aufschlageinnehmer nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Aufschlages eine weitere Polette ertheilt werden.

### **Vorauszahlung des Aufschlages.**

#### Artikel 46.

Die Aufschlageinnehmer dürfen vor dem gesetzlich bestimmten Termine keinen Malzaufschlag erheben.

Frühere Zahlungen können zu jeder Zeit bei dem zuständigen Hauptzollamte gegen Quittung geleistet werden.

#### Artikel 47.

Eine Vorauszahlung darf an den Aufschlageinnehmer nur dann erfolgen, wenn der Aufschlagpflichtige hierzu die Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes eingeholt hat.

Ohne diese Bewilligung kann die Vorauszahlung an den Aufschlageinnehmer nur auf Gefahr des Aufschlagpflichtigen geschehen.

### **Exekutionsverfahren.**

#### Artikel 48.

Sind Aufschlaggefälle im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Hauptzollamt die Schuldner schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen Zahlung zu leisten.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Hauptzollamt die exekutive Beitreibung des Rückstandes nach den für zwangsweise Einbringung von indirekten Staatsgefällen bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

## **Abtheilung II.**

### **Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlag-Gefälles bestehenden Vorschriften.**

#### Titel I.

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### **Begriff der Uebertretungen.**

#### Artikel 49.

Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen

lungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

#### Artikel 50.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

#### **Strafbarkeit.**

#### Artikel 51.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.

Die Absicht, das Malzausschlaggefall zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.

#### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit.**

#### Artikel 52.

Für die im ausschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn auch die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden. Die in einem solchen Geschäfte verwendeten Personen sind weder als Miturheber noch als Theilnehmer oder Begünstigter strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.

Für die durch Mißbrauch von Futtererchrot- und Hausmühlen verübten Uebertretungen gelten dieselben Bestimmungen.

Ist eine solche Mühle im Besitze einer politischen Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse; ist sie im Besitze einer Genossenschaft, so haften deren Mitglieder solidarisch für Strafe und Kosten; in beiden Fällen vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den, welcher die Uebertretung veranlaßt hat.

#### Artikel 53.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Betriebsberechtigten auf dessen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer ist nur zulässig, wenn das Hauptzollamt

seine Zustimmung hiezu schriftlich erteilt hat. Diese Zustimmung hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Betriebsberechtigten auf den Pächter oder Geschäftsführer übergeht.

### **Anstifter und Gehlfen.**

#### Artikel 54.

Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß § 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen.

### **Begünstigung.**

#### Artikel 55.

Der Begünstigung machen sich dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen schuldig, welche ohne vorheriges Versprechen oder Einverständnis erst nach begangener That in Beziehung auf eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare Uebertretung dem Thäter oder den nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die That strafrechtlich Verantwortlichen wissentlich dadurch förderlich sind, daß sie

- 1) die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigen, oder eine sonstige Handlung zu dem Zwecke vornehmen, um diese Spuren oder Ueberführungsmittel der Kenntniß der Anklageorgane oder des Gerichtes zu entziehen, oder
- 2) die Matzmenge, bezüglich welcher die Uebertretung stattgefunden hat, oder die in Anwendung gebrachten Maschinen oder sonstigen Werkzeuge bei sich aufnehmen, an sich bringen, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhelfen, oder dem Thäter in anderer Weise Beistand leisten, um ihm die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Die Strafe des Begünstigers ist nach Verhältnis der auf die That, bezüglich welcher die Begünstigung stattgefunden hat, gesetzten Strafe in der Art zu bemessen, daß sie ein Viertel des höchsten Maßes dieser Strafe nicht übersteigen darf und bis zu einem Sechstheile des niedrigsten Maßes derselben herabsinken kann.

Die Vorschriften des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen.

### Zurechnung.

#### Artikel 56.

Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebes anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt.

#### Artikel 57.

Nur zu der in Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Vierteltheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und 60 Abf. 1 Umgang zu nehmen.

### Beschränkungen im Gewerbebetriebe.

#### Artikel 58.

In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

- 1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikular-Malzmühle Malz zu brechen;
- 2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futerschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Hauptzollamt dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheiles folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen.

## Artikel 59.

Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt.

## Artikel 60.

Wacht sich ein Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66 bis 78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Hauptzollamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verjüngung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Hauptzollamte vorgestreckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hierbei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Hauptzollamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

## Artikel 61.

Wenn eine Person, gegen welche der in Art. 60 Abs. 1 erwähnte Ausspruch schon einmal erfolgt ist, später ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder eine zum Malzbrechen verwendete Mühle pachten oder in ein solches Geschäft als selbstständiger Geschäftsführer eintreten will, so hat die Aufschlagverwaltung, sobald sie Kenntniß hievon erhält, den Betriebsberechtigten schriftlich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Person nicht zugelassen werden darf, und ihn für den Fall, daß dieselbe als Pächter oder selbstständiger Geschäfts-

fürher bereits eingetreten sein sollte, anzufordern, sie binnen einer bestimmten Frist, welche mindestens drei Monate betragen muß, wieder zu entfernen.

Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend.

### **Nachzahlung des entgangenen Gefalles.**

#### Artikel 62.

Die Strafe hebt die Verpflichtung zur Zahlung des durch eine Uebertretung dieses Gesetzes entzogenen Gefalles nicht auf.

### **Zusammenfluß.**

#### Artikel 63.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbstständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwickelten Strafen nebeneinander auszusprechen.

Obwohl dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausendachtshundert Mark nicht übersteigen.

Hat ein und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwickelt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen.

Die in den Art. 58 bis 60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammenreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird.

### **Verjährung.**

#### Artikel 64.

Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§ 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

### **Umwandlung der Geldstrafen und Vertheilung derselben.**

#### Artikel 65.

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere nebeneinander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittel der Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirke die Uebertretung begangen worden ist, ein Drittel dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagspersonals\*) und ein Drittel der Staatskasse zuzufließen.

Wurde die Geldstrafe durch allerhöchste Gnade theilweise erlassen oder konnte dieselbe wegen beschränkter Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten nur theilweise eingebracht werden, so wird der eingegangene Betrag unter die im dritten Absätze dieses Artikels genannten Bezugsberechtigten in der daselbst angegebenen Reihenfolge in der Art vertheilt, daß vorerst die Armenkasse ihren nach Maßgabe der ganzen ausgesprochenen Strafe zu berechnenden Antheil, soweit der eingegangene Betrag reicht, unverkürzt erhält, der etwaige Rest in gleicher Weise dem Unterstützungsvereine\*\*) zugetheilt wird, und die Staatskasse nur dann etwas erhält, wenn nach Auszahlung der vollen Antheile der beiden anderen Bezugsberechtigten noch etwas übrig bleibt.

#### Titel II.

### **Besondere Bestimmungen.**

#### **Unerlaubter Gebrauch von Werkzeugen zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz.**

#### Artikel 66.

Einer Geldstrafe von einhundertachtzig bis fünfhundertvierzig Mark unterliegt, wer ohne

\*) Mit Allerhöchster Ermächtigung ist vom 1. Januar 1877 ab der Unterstützungsverein aufgelöst und an dessen Stelle der Pensionsverein des kgl. b. inlabilen Aufschlag- und Zoll-Personales getreten.

Bewilligung eine Malzmühle oder eine Quetschmaschine benützt oder einen Andern benützen läßt.

#### Artikel 67.

Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Siftirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundertsechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden.

#### **Defraudation durch unterlassene Polettenerholung.**

#### Artikel 68.

Wer, ohne vorher die Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Meßungsapparate nicht versehenen Mühle gebracht hat, unterliegt einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark.

#### **Zu widerhandlung gegen die Deklaration.**

#### Artikel 69.

Eine Strafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark trifft denjenigen, welcher gegen seine Deklaration aufschlagfreies Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken verwendet.

Der gleichen Strafe unterliegt derjenige, welcher sein Einschreibbuch dazu benützt, um auf seinen Namen für das einem Andern gehörige und von diesem zur Verwendung im eigenen Betriebe bestimmte Malz eine Polette zu erholen, sowie derjenige, welcher das Einschreibbuch eines Andern benützt, um auf dessen Namen eine Polette zu erholen, während das Malz zur Verwendung in seinem eigenen Betriebe bestimmt ist.

#### **Strafbares Uebermaß.**

#### Artikel 70.

Ist die Polette zwar erholt, die auf die Mühle gebrachte Quantität Malz übersteigt aber den polettirten Betrag, so bemißt sich die Strafe nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Von jeder Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das polettirte Quantum acht Liter vom Hektoliter nicht übersteigt.
- 2) Uebersteigt der Ueberschuß acht Liter vom Hektoliter, ohne jedoch sechzehn Liter vom Hektoliter zu erreichen, so tritt Geldstrafe von achtzehn bis vierundfünfzig Mark ein.

- 3) Erreicht der Ueberschuß sechzehn Liter vom Hektoliter, so ist auf Geldstrafe von neunzig bis einhundertachtzig Mark zu erkennen.

### **Benutzung von Surrogaten.**

#### Artikel 71.

Wer den in Art. 7 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von einhundertachtzig bis fünfhundertvierzig Mark.

### **Heimliche Einfuhr von gebrochenem Malze aus dem Auslande und verbotener Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande.**

#### Artikel 72.

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Auslande ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malze im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark.

### **Uebertretungen bei berechtigtem Besitze von Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.**

#### Artikel 73.

Einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark unterliegt:

- 1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlage einnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt, oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissenschaftlich unrichtig vollzieht;
  - 2) der Müller, welcher Malz ohne Polette zur Bearbeitung auf einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle übernimmt oder die im Art. 32 Abs. 3 gebotene Anzeige bei dem Aufschlage einnehmer nicht erstattet, oder vor dessen Erscheinen das Malz zur Bearbeitung zuläßt oder verarbeitslet;
  - 3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrollapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an
- 109\*

- der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;
- 4) der Besitzer einer Quetschmaschine, wenn er dieselbe durch Verstellbarmachen der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen von Dörromal einrichtet, oder wenn in seinen Betriebsräumen nicht polettirtes Dörromal oder Luftmalz vorgefunden wird.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 kann schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden.

### **Ordnungswidriger Doppelbetrieb.**

#### Artikel 74.

Gegen denjenigen, welcher bei gleichzeitigem Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle den im Art. 37 vorgeschriebenen besondern Bedingungen nicht nachkommt, ist auf eine Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark zu erkennen.

### **Heimlicher Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen.**

#### Artikel 75.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hierzu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von sechsunddreißig bis einhundertachtzig Mark.

Auf Gewerbesteuer, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

### **Strafbare Unterlassungen vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes.**

#### Artikel 76.

Einer Geldstrafe von sechsunddreißig bis einhundertachtzig Mark unterliegt:

- 1) wer eine neuerrichtete öffentliche Malzmühle, oder ein neubegründetes aufschlag-

- pflichtiges Geschäft, oder eine transportable Mühle in Betrieb setzt, bevor die im Art. 30 Abs. 2 und 6 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist;
- 2) wer eine Malzmühle in Betrieb setzt, bevor die von der Ausschlagverwaltung gemäß Art. 30 Abs. 5 angeordneten Sicherungsmaßregeln vollzogen sind.

### **Defraudation bei der Malzausschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier.**

#### Artikel 77.

Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzausschlages zur Ausfuhr anmeldet, während in den Gefäßen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der angemeldeten Menge sich befindet, oder wer einen höheren als den durch Verordnung bestimmten Rückvergütungssatz (Art. 11 Abs. 2) beansprucht, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen. Außerdem ist derselbe zum Erfasse der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Im Rückfalle kann dem Verurtheilten durch die Ausschlagbehörde die Rückvergütungsbewilligung auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheile die Maßregel für zulässig erklärt hat.

### **Widersetzung gegen die Nachschau.**

#### Artikel 78.

Wer sich der Vornahme der dem Ausschlagbediensteten nach Art. 41 und 42 Abs. 1 zustehenden Nachschau widersetzt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu neunzig Mark, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt hat.

### **Rückfall.**

#### Artikel 79.

Bei den in Art. 66 bis 78 vorgesehenen Uebertretungen werden im Rückfalle die dort vorgesehenen Strafmaße auf das Doppelte erhöht.

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der Verurtheilung drei Jahre verstrichen sind, einer nach dem nämlichen Artikel strafbaren Handlung schuldig macht.

**Einzelne Straffälle im aufschlagpflichtigen Betriebe und bei der Malzaufschlag-  
Rückvergütung für ausgeführtes Bier.**

Artikel 80.

Einer Geldstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark unterliegen diejenigen, welche

- 1) Malz zu einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne vorausgegangene Erholung der Polette bringen;
- 2) an der ausgestellten Polette einseitig Aenderungen vornehmen, welche nicht den Tathbestand einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung bilden;
- 3) das Malz zu einer anderen Mühle, als worauf die Polette lautet, verbringen, oder die erholte Polette für einen anderen Tag, als worauf sie ausgestellt, benützen;
- 4) die Polette oder das Duplikat nicht zugleich mit dem Malze dem Müller oder Malzbrecher übergeben;
- 5) in anderen als in den amtlich zugelassenen Ausnahmefällen das Malz nicht auf einmal und ohne Unterbrechung des Transportes oder zu einer anderen als der im Art. 20 festgesetzten Tageszeit zur Mühle oder von da wieder hinwegbringen;
- 6) polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben;
- 7) die im Artikel 21 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige über die Zuführung des im Auslande bearbeiteten Malzes, oder die gemäß Artikel 22 Absatz 1 angeordnete Anzeige über das Eintreffen polettirtes Malzes vom Auslande oder die Anzeige über unverschuldet eingetretene Beschädigung oder Verletzung eines Messungs- oder Kontrol-Apparates nicht rechtzeitig erstatten oder gänzlich unterlassen;
- 8) den ihnen bei der Bewilligung zur Benutzung von Partikular-Malz-mühlen, Luetsch-maschinen, Futterschrot- und Hausmühlen auferlegten besonderen Bedingungen oder sonstigen in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benutzung von Mühlen erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandeln, insofern nicht hiedurch eine in den übrigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde;
- 9) die im Art. 31 gebotene Aufstellung eines Malzbrechers oder die Anzeige über die

geschene Aufstellung oder eingetretene Veränderung des Dienstpersonals nicht oder nicht rechtzeitig machen;

- 10) den Ort der Aufstellung einer Luetschmaschine nicht nach Vorschrift verschlossen halten oder die Aushändigung eines Schlüssels zu demselben an den Aufschlageinnehmer gegen die Vorschrift im Artikel 26 Absatz 3 Ziff. 4 verweigern;
- 11) das Einschreibbuch nicht nach Vorschrift führen, sofern nicht hiedurch eine im Art. 69 Abs. 2 vorgesehene Uebertretung begangen wurde, oder dasselbe den Kontrollorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern nicht vorlegen;
- 12) den Vorschriften zuwiderhandeln, die hinsichtlich der Anmeldung und Kontrolle des mit dem Anspruch auf Malzaufschlag-Rückvergütung ausgehenden Bieres erlassen sind, insofern hiedurch nicht eine im Art. 77 vorgesehene Uebertretung begangen wurde.

### **Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmöhlen.**

#### Artikel 81.

Einer Geldstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark unterliegen die Besitzer von Malzmöhlen, welche

- 1) Malz auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne Polette zum Brechen übernehmen;
- 2) Malz auf einer anderen Mühle oder an einem anderen Tage, als worauf die Polette lautet, oder theilweise, oder ohne vorherige Genehmigung zu einer anderen als der im Artikel 20 festgesetzten Tageszeit übernehmen, messen, bearbeiten oder wieder verabfolgen;
- 3) daß bei der ersten Abmessung des von der Polette begleiteten Malzes befundene Uebermaß zwar auf der Polette und im Brechregister konstatiert, aber die gemäß Artikel 34 von dem Betheiligten verlangte Nachmessung unterlassen haben;
- 4) die Abmessung nicht in der Art und Weise vornehmen, wie sie vorgeschrieben ist, oder den Befund nicht nach Vorschrift auf der Polette oder deren Duplikate und in dem Brechregister vortragen;
- 5) die ihnen nach dem erst in der Mühle eingetretenen Verluste der Polette obliegende Anzeige verabsäumen, oder, nachdem sie erstattet war, vor dem Eintreffen des Duplikates der Polette das Malz bearbeiten oder verabfolgen;

- 6) die attestirten Poletten dem Aufschlagbediensteten auf Verlangen nicht zustellen oder demselben das Brechregister auf Anfordern nicht vorlegen oder dasselbe nicht nach der im Artikel 38 gegebenen Vorschrift führen.

### Abtheilung III.

#### Lokal-Malzauerschlag.

##### Artikel 82.

Die im gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerial-Malzauerschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokal-Malzauerschlag Anwendung.

##### Artikel 83.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokal-Malzauerschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

Der k. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch Verordnung die Höhe der Rückvergütungssätze zu bestimmen.

##### Artikel 84.

Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betreffenden Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Die Strafe darf jedoch niemals den Betrag von dreihundertsechzig Mark übersteigen.

##### Artikel 85.

Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalauerschlages unrichtig deklariert, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Die Strafe darf jedoch den Betrag von dreihundertsechzig Mark niemals übersteigen.

Im Rückfalle kann dem Verurtheilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Ver-

waltungsbehörde auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheil die Maßregel für zulässig erklärt hat.

Der Verurtheilte ist außerdem zum Rückzuge der etwa widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

#### Artikel 86.

Zur Kontrolle und Sicherung des Lokal-Malzausschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und vierzig Mark.

#### Artikel 87.

Auf die im Artikel 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Artikel 49 bis 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- 1) Als rückfällig im Sinne der Artikel 84 und 85 ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der früheren Verurtheilung drei Jahre verstrichen sind, einer nach demselben Artikel strafbaren Uebertretung schuldig macht.
- 2) Die in den Artikeln 77 und 85 angedrohten Strafen sind auch in dem Falle nebeneinander zu verhängen, wenn sich Jemand der in diesen Artikeln vorgesehenen Uebertretungen durch eine und dieselbe Handlung schuldig macht.

#### Artikel 88.

Die in Anwendung der Art. 84 bis 86 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

### Abtheilung IV.

#### Zuständigkeit und Verfahren.

##### Zuständigkeit.

#### Artikel 89.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 Ziff. 14 und 15 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig.

### **Verfahren.**

#### Artikel 90.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insofern dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89 bis 91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### **Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen.**

#### Artikel 91.

Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 103, 104, 108, 112, 113 und 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend.

### **Administrativverfahren hinsichtlich des Lokal-Malzausschlages.**

#### Artikel 92.

In den Fällen der Art. 84 bis 86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt.

### **Uebergangsbestimmung.**

#### Artikel 93.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt, wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

### **Abtheilung V.**

#### **Einführung des Malzausschlages in der Pfalz.**

##### **Artikel 94.**

Für die Regulirung und Erhebung des Avarialmalzausschlages sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefalles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 81, dann 89 bis 91 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung.

##### **Artikel 95.**

An Stelle der Artikel 24 und 27 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen:

##### **Artikel 96.**

###### **An Stelle des Artikel 24.**

Wer zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes neben einem aufschlagspflichtigen Geschäfte eine Malzmühle oder Ductschmaschine besitzt, darf dieselbe vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 23 Abs. 4 noch achtzehn Monate lang in bisheriger Weise unter aufschlagamtlicher Kontrolle benützen.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Malzmühle nur noch benützt werden, wenn sie mit dem im Artikel 25 Abs. 1 bezeichneten Messungsapparate versehen ist.

##### **Artikel 97.**

###### **An Stelle des Artikel 27 Abs. 6.**

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrollapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagspflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrolle gestattet. Die nöthigen Kontrollmaßregeln werden durch oberpolizeiliche Vorschriften getroffen.

## Artikel 98.

Verhandlungen, welche zum Zwecke der Regulirung und Erhebung des Aufschlaggefälles gepflogen werden, sind gebührenfrei.

**Schlussbestimmungen.**

## Artikel 99.

In den Artikeln 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzes ist unter „Inland“ das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland“ jeder nichtbayerische Gebietstheil zu verstehen.

## Artikel 100.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für die Preise diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1868, in der Pfalz vom 1. Juli 1878 ab in Wirksamkeit.

Der jährliche Steuerbeitrag von 100 000 Gulden = 171 428 Mark 57 Pfennig hat vom 1. Juli 1878 an in Wegfall zu kommen.

Sollte das Reinerträgniß des Malzausschlages in der Pfalz während der XIV. Finanzperiode mehr als 1 500 000 Mark betragen, so fällt die Mehreinnahme der pfälzischen Kreisgemeinde zu.

## Artikel 101.

Insoweit die den älteren Gesetzen oder Verordnungen im Artikel 93 eingeräumte vorübergehende Anwendbarkeit nicht Platz greift, verlieren dieselben, sowie bezüglich des Lokal-Malzausschlages alle entgegenstehenden Bestimmungen mit dem in Artikel 100 bezeichneten Tage ihre Gültigkeit.

Insbesondere treten von obigen Zeitpunkte an außer Kraft:

- 1) das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807,
- 2) die Verordnung vom 30. Dezember 1807, den Malzausschlag betr.,
- 3) die Verordnung vom 27. Januar 1809 desselben Betreffs,
- 4) die Verordnung vom 11. Februar 1811, die Erhöhung des Malzausschlages betr.,
- 5) die Verordnung vom 30. August 1811, die Verpflichtung der Müller betr.,
- 6) das Gesetz vom 10. November 1848, die Unterjuchung und Aburtheilung der Aufschlagsbetrugationen betr.,
- 7) der § 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abs. 1 bis 7.